

Die Regulirung wird sehr erleichtert, wenn von dem Beamten, aus jeder Dorfschaft, zwey bis drey gewissenhafte, friedliebende und der Flur kundige Männer dem Feldmesser bey seiner Arbeit zugegeben werden. Diese sind zugleich als Feldgeschworne, bey Setzung der Steine sehr gut zu gebrauchen.

§. 110.

Fortsetzung.

Die Ausführung selbst geschieht etwa auf folgende Art: der Feldmesser bestimmt mit Zuziehung der eben genannten Personen, nach Maassgabe der vorliegenden Flurcharte, oder wo diese nicht vorhanden ist, nach der Uebereinkunft der Anstößer, die Gränzen eines jeden Grundstücks, und bezeichnet sie mit starken dauerhaften Pfählen, in welchen ein Theil des herrschaftlichen Wappens, oder nur bloß ein Kreuz eingebrannt ist.

Jede an solchen Gränzpfählen ausgeübte Frevel sind eben so hart zu bestrafen, als wenn sie an einem Gränzsteine selbst geschehen wären.

Ueber die Verpfählung der einzelnen Privatgrundstücke führt der Feldmesser ein Protocol, in welchen die Namen der Besitzer und deren Anstößer aufgezeichnet sind, mit wie viel Gränzpfählen solches umgeben ist, wo diese stehen,

stehen, wie viel auf jeder Seite und wie viel Schritt solche von einander entfernt sind. Gut ist es, wenn die Bogen eines solchen Protocolls gebrochen sind, und seitwärts die Figur und ungefähre Lage der Grundstücke nur nach dem Augenmaße verzeichnet wird, welches von großen Nutzen für die folgende specielle Aufnahme ist.

Dieses vom Feldmesser aufgenommene Protocoll, ist nach geschehener Regulirung an das Amt abzugeben.

S. III.

Verhalten des Beamten und Geometers bey Privat-Gränzstreitigkeiten.

Sollten aber bey dieser Regulirung Gränz-Differenzen vorkommen, und sich die Grundbesitzer über einen streitigen Punct nicht gütlich vergleichen wollen; so ist solches sofort den Beamten anzuzeigen, und wenn der Beamte die Widersprüche ordnungsmäßig nicht beseitigen kann, (welches jedoch den Beamten in jedem vorkommenden Falle zur besondern Angelegenheit zu machen ist) wird von demselben hierüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, in welchem Alles genau enthalten seyn muß, was auf die streitige Gränze Bezug hat, und solches an die Behörde eingeschickt. Von dem Feldmesser

aber ist dieser Punct deutlich in seinem Protocolle zu bezeichnen, um demnächst bey der Aufnahme, wenn die Sache noch nicht entschieden seyn sollte, sich genau an den Besitzstand zu halten, und auf den Charten nur das und in wie weit das Grundstück streitig sey, gehörig bemerken zu können.

Gewöhnlich wird den Beamten die Gewalt gegeben, die bloß inländischen Streitigkeiten, bey welchen der landesherrlichen Territorial-Gerechtigkeit nichts präjudicirt wird, wosfern kein Theil seine Befugniß schriftlich oder mit unverfälschten Zeugen zu demonstrieren vermag, zwischen den streitenden Parteyen möglichst beizulegen, und darnach den streitigen Ort zu vermarken. Wo aber allen angewandten Fleißes ungeachtet keine Güte zwischen den Parteyen statt finden will, und die Differenz bedeutend ist, muß der Beamte ebenfalls von dem streitigen Orte einen besondern Riß verfertigen, und darüber eine ausführliche Registratur verfassen lassen, und desfalls Bericht abstaten. Bey ereignenden Kleinigkeiten aber innerhalb Landes, welche oft in der jährlichen Nutzung kaum einige Kreuzer betragen, pflegt man den Unterthanen keine Weitläufigkeiten und Prozesse zu verstaten.

§. 112.

Versteinung der Privatgränzen.

Wenn die Privatgränzen abgepfählt sind, so hat der Beamte den Grundeigenthümern bekannt zu machen, daß es zu ihrem eignen Vortheile gereiche, wenn sie vor der speciellen Vermessung, ihre Grundstücke, wo nicht mit gehauenen, doch mit rauhen Steinen begränzen ließen, und daß man nach der Aufnahme der Gemarkung, die Gränzpfähle wieder ausnehmen lassen würde, um sie bey einer andern Flurvermarkung wieder zu gebrauchen. In diesem Falle würden die Eigenthümer bey künftig sehr leicht vorkommenden Irrungen genöthigt seyn, sich mittelst der aufgenommenen Charten, von dem Feldmesser, gegen eine nicht unbedeutende Bezahlung, auseinander setzen zu lassen. Im andern Falle aber würd' ihnen der Hauptvortheil zuwachsen, daß durch eine regelmäßige Absteinung, fast durchgängig die Mittelraine abfallen und mitbesäet werden könnten &c.

Vieler Schwierigkeiten wird man hierbey überhoben seyn, wenn der Grundsatz geltend gemacht wird, daß sobald nur einer von zweyen Nachbarn darein williget, der andere alsdann beyzutreten verbunden seyn solle.

Fortsetzung.

Bei der Begrenzung von Privat- Grundstücken, bedient man sich gewöhnlich nur starker Bruch- oder Feldsteine, welche in den Ecken und starken Biegungen so gesetzt werden, daß von einem Steine zum andern die Gränze des Grundstücks in gerader Linie fortläuft.

Diese Steine werden so gesetzt, daß die Seite des Steins nach demjenigen Grundstücke gerichtet wird, mit dessen Eigenthümers Bezeichnung sie versehen sind. Jedoch bleibt es einen jeden Interessenten überlassen, ob er seine Gränzsteine mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens versehen will oder nicht.

§. 114.

Vorthelle, welcher sich die Gemeinden und Untertanen bei der Regulirung ihrer Grundstücke bedienen können.

Gemeinden und Privateigenthümer können sich bei einer neuen Versteinung ihrer Besitzungen oft große Vorthelle machen, wenn sie die Gränzen der benachbarten Grundstücke vergleichen, d. h. so viel möglich und so viel es ohne Nachtheil des Einen oder Andern geschehen kann,

den geraden Linien nahe zu bringen, indem gerade Grundstücke nicht so viel Steine zur Begrenzung erfordern, und sich auch besser beackern lassen als andere von sehr winklichten und krummlinigten Umfange.

Zu solchen Einrichtungen muß jedesmal der Beamte sowohl, als der Feldmesser behülflich seyn, indem es gleich vortheilhaft für das Ganze als Einzelne ist, und die specielle Aufnahme dadurch außerordentlich befördert wird.

§. 115.

Gränzen der Stammgüter.

An manchen Orten findet man sogenannte Stammgüter, welche förmlich versteint sind, diese so wie alle vorfindliche ältere und unstreitige Versteinerungen sind allerdings beizubehalten, und im Protocolle gehörigen Orts aufzunehmen.

§. 116.

Versteinerung der Wege.

Man findet auch oft von den Alten abgesteinte Wege, um dadurch zu verhindern, daß ein Weg von seinem Plage nicht auf die angrenzenden Aecker, Wiesen &c. getrieben werden

Könne. Dergleichen Steine sind zwar nicht von einer großen Nothwendigkeit, jedoch ist es in manchen Fällen sehr gut, solche zu setzen und höchst erforderlichlich, wenn einzelne Triften und Wege über andere Eigenthümer Grundstücke gehen.

§. 117.

Erhaltung und Sicherung der Dorfmarkungs-Gränzen.

Zur Erhaltung und Sicherung der Dorfmarkungs-Gränzen, wie auch der Privatgränzen von den Grundstücken der einzelnen Unterthanen, in ihrer beständigen Ordnung und Richtigkeit, dienen theils wohl eingerichtete Flurbücher, theils eine öfters anzustellende Flur- und Gränzbeziehung. Da eine jede Stadt und ein jedes Dorf seinen eigenen Flurdistrikt hat, welcher von den benachbarten unterschieden, und mit gewissen Marken umgeben ist, die Grundstücke der Einwohner aber besonders durch gewisse Gränzzeichen von einander abgesondert sind; so sollte auch billig eine jede Stadt und ein jedes Dorf ihr eigenes Gränz- und Flurbuch haben, worin sowohl die Hauptgränzen der ganzen Flur, als auch die Grundstücke der einzelnen Bürger und Unterthanen nach ihren

Gränzen deutlich beschrieben stehen, damit aus denselben sowohl die vorkommenden Streitigkeiten sogleich und ohne viele Weitläufigkeit und Kosten entschieden, als auch die Steuer-Register zc. berichtigt werden können.

Was die Flur- und Gränzbeziehung anbelangt, so ist zuweilen schon vorgeschrieben, wie oft dieselbe vorgenommen werden soll. An einigen Orten geschieht solche alle Jahr und zwar im Frühlinge zu Anfange Maymonats, oder im Herbst, da weder Schnee, Laub noch Früchte hindern, an andern Orten nur alle sechs Jahre.

Diese Gränzvisitation muß mit Autorität und Einwilligung der Gerichtsobrigkeit angestellt werden, zumal wenn neue Gränzzeichen zu errichten sind. Man gebraucht hierzu verpflichtete Feldmesser, Feldgeschworne und die an vielen Orten verordneten Steinseher oder Untergänger.

Wenn Gränzsteine von neuem zu setzen sind, und man nicht wissen kann, an welchem Orte sie ehemals gestanden haben; so müssen alsdann beyde Nachbarn einen gewissen Platz zur Aufrichtung derselben hergeben, und es sind auch die Marksteine auf beyder Theile Kosten anzuschaffen.

Wenn die Besichtigungen geschehen, muß der Actus in das Flur- oder Gränzbuch, bes-

fern und sichern Beweises willen, eingetragen werden.

Daß aber bey solcher Gränzbeziehung die Unterthanen mit Ober- und Untergewehr, mit Trommeln und Pfeifen erscheinen, wie es an einigen Orten der Fall ist, ist gar unnöthig, sondern vielmehr als eine Sache anzusehen, die zu Zank, Schlägeren und vielen Unordnungen Anlaß geben, und sehr schädliche Folgen nach sich ziehen kann *), mithin nach guten Polizey-Grundsätzen nicht zu gestatten ist.

Ereignen sich Streitigkeiten; so müssen die Unterthanen solche bey der vorgesezten Obrigkeit anbringen und daselbst entscheiden lassen, und sind sie so wenig als die Vasallen, Magistrate und andere Gutsherrschaften befugt, die Sache mit Gewalt und gewaffneter Hand auszumachen.

§. 118.

Von den Flurwallfahrten.

Von diesem Gränzzuge ist in katholischen Orten die jährliche Flurwallfahrt verschie-

*) Daher denn auch der kluge und rechtsverständige Hausvater sogar verlangt, daß dergleichen geweihte und gleichsam geheiligte Gränzbesichtigungen, nicht durch unanständige Frechheit oder Neppigkeit, am wenigsten durch Gotteslästerung und Kluchen beschimpft werden sollen.

den. Diese geschieht nur um jene Dorfgemeindemarkungen, wo Pfarren sind. Um die festgesetzte Flur- und Dorfmarkung in steter Ordnung zu erhalten, wurden von den versammelten Gemeinden schon von jeher rings um die zu ihrer Markung gehörigen Bezirke jährlich förmliche Gränzzüge angestellt. Da es aber Mode war, daß fast bey jeder öffentlichen Feierlichkeit heiliges Gepränge mit untergemischt ward; so geschah es auch bey diesen Gränzzügen. Man sang und betete dabey, und so ward die bloß bürgerliche Feierlichkeit in den sogenannten geistlichen Flurritt umgeschaffen. Die Gemeinden versammelten sich mit ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit an einem gewissen Tage zu Pferde, man bauete an den Flurgränzen gegen die vier Weltgegenden Altäre; dort sang man das Evangelium, gab nach katholischen Gebrauche über die Felder den Segen, wobey man auch an gewissen Plätzen der Gränzen besondere Merkmale vergrub. In neuern Zeiten ist größtentheils der sogenannte Flurritt, so wie er vorher war, zur Entfernung aller Mißbräuche abgeschafft und statt desselben eine feierliche Procession zu Fuße am Himmelfahrts-Tage oder an Pfingsten, eingeführt worden. Indessen ist eine solche noch heut zu Tage eingeführte Flurwallfahrt um so weniger für ein ganz untrügliches Mittel zur Si-

cherung der Gemarkungsgränzen zu halten, als zu vermuthen ist, daß oft der Witterung halber bessere Wege gesucht und nicht gerade da, wo die Gränze herzieht, hergegangen wird. Ohnehin wird jetzt selten bey den Processionen zu Fuß, der Entfernung wegen, die Flurgränze beobachtet; daher die vormalige Absicht von selbst abfällig wird, und überhaupt bey diesem Gebrauche nur allein der Endzweck übrig geblieben ist, Segen der Früchte vom Schöpfer zu erbitten.

§. 119.

Sicherung der Privatgränzen.

So wie die Dorfmarkungs-Gränzen zu gewissen Zeiten begangen werden müssen, um sich zu versichern, daß die Gränzsteine noch unverlezt und an ihren gehörigen Orten stehen, wie die weggekommenen, versenkte, mit Erde bedeckte, ausgerissene, an der Ueberschrift beschädigte Gränzsteine erneuert werden müssen; eben so ist es nöthig, daß der Ortsvorstand jährlich einen Flurzug vornimmt, um die Furchsteine d. h. die Gränzsteine der einzelnen Grundstücke von den Einwohnern, in Ordnung zu erhalten. Ein jeder, dem ein Gränz- oder Furchstein ausgepflügt, versetzt oder sonst entkommen ist, muß

solches dem Ortsvorstande anzeigen, welcher an einem bekannt gemachten Tage die innere Dorfmarkungs-Gränzen revidirt, und mit Zuziehung eines Feldmessers die fehlenden Gränzsteine erneuert.

Diejenigen, welche überführt werden, dergleichen Gränzsteine ausgerissen, versetzt, beschädigt, oder entwendet zu haben, müssen un-nach-sichtlich außer Erstattung aller Kosten zum abschreckenden Beyspiele ernstlich und öffentlich bestrast werden. Dadurch erhält jeder die Größe seines Feldes, und alle Neigung dem andern seine Gränzen zu verrücken, wird be-nommen.

§. 120.

Vom Flur- oder Dorfmarkungs-Rechte.

Schließlich führe ich noch Einiges an, was der Herr Geheimerath Thomas in dem System aller Fuldaischen Privat-rechte, 1ten Bandes, S. 242, über diesen Gegenstand erwähnt.

Zur Bewahrung der Fluren, auch wohl der Dorfmarkungs-Gränzen, sind besondere Flurschützen von den Gemeinden bestellt, welche das sogenannte Flurpfandrecht auszuüben befugt sind.